

Donnerstag, 13. Dezember 2001

- m) dem Barcelona-Prozess Vorrang einzuräumen, wodurch die Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Konflikts in jeder Hinsicht gewinnen würden; die Mitgliedstaaten aufzufordern, all ihre bilateralen Politiken in der Region auf europäischer Ebene zu koordinieren;
 - n) durch einen Dialog zwischen Kulturen und Zivilisationen das Verständnis von Gesellschaft und Religionen füreinander zu fördern und zu verbessern;
 - o) das regionale MEDA-Programm unverzüglich und massiv zu nutzen, um Vorhaben im Nahen Osten zu fördern, durch die insbesondere eine engere Partnerschaft zwischen der Europäischen Union, Israel und den Palästinensern ermöglicht werden soll, und zwar vor allem im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich mit dem Ziel einer besseren Verständigung zwischen den Völkern; die Haushaltsbehörde aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Mittelbindungen über eine Aufstockung des MEDA-Programms erfolgen;
 - p) die Kommission aufzufordern, weiterhin die Palästinensische Autonomiebehörde sowie deren Organe zu unterstützen; nach wie vor in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Autonomiebehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß den allgemeinen, für die Beziehungen zu allen Drittländern geltenden Grundsätzen der Europäischen Union und der UN-Menschenrechtscharta zu gewährleisten;
 - q) die Kommission außerdem aufzufordern, gemeinsam mit dem Rat die Zusammenarbeit mit Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde konkret von der Einhaltung der Verpflichtungen und Grundsätze der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union sowie der Europa-Mittelmeerpolitik abhängig zu machen;
 - r) die Kommission dringend aufzufordern, alle Bestimmungen des Assoziierungsabkommens mit Israel insbesondere im Hinblick auf die Ursprungsregeln sorgfältig zu prüfen und durchzuführen;
2. hält es für absolut wichtig, alle möglichen Kontakte auf politischer und parlamentarischer Ebene durch regelmäßige Treffen mit den Parlamenten und politischen Parteien der Region und mit ihrer Zivilgesellschaft zu verstärken;
3. beschließt, zur Umsetzung der o. a. Empfehlungen eine hochrangige parlamentarische Delegation in die Region zu entsenden, die zu den israelischen und palästinensischen Behörden Kontakt aufnehmen, ihnen und der jeweiligen Öffentlichkeit die Friedensbotschaft überbringen und die Bereitschaft der Union bekunden soll, zur Wiederaufnahme glaubwürdiger Verhandlungen zwischen beiden Parteien beizutragen;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission, der israelischen Regierung und der Palästinensischen Autonomiebehörde zu übermitteln.

8. Hafenstaatkontrolle ***III

A5-0440/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (PE-CONS 3657/2001 – C5-0525/2001 – 2000/0065(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3657/2001 – C5-0525/2001),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 142)⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 133.

⁽²⁾ ABl. C 212 E vom 25.7.2000, S. 102.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 850) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung ⁽²⁾ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 339 — C5-0264/2001),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0440/2001),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 67.

⁽²⁾ Am 16.5.2001 angenommene Texte Punkt 9.

⁽³⁾ ABl. C 101 vom 30.3.2001, S. 15.

9. Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen *III**

A5-0441/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (PE-CONS 3656/2001 — C5-0526/2001 — 2000/0066(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3656/2001 — C5-0526/2001),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 142) ⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 849) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung ⁽⁴⁾ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates (KOM(2001) 338 — C5-0265/2001),

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 212 E vom 25.7.2000, S. 114.

⁽³⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 51.

⁽⁴⁾ Am 16.5.2001 angenommene Texte Punkt 10.

⁽⁵⁾ ABl. C 101 vom 30.3.2001, S. 1.